



Elternbrief Nr. 17/ Schuljahr 2020/21

Mainhausen, 24.06.2021

Liebe Eltern der Käthe-Paulus-Schule,

zu den aktuellen Änderungen der Corona-Verordnung sende ich Ihnen Auszüge aus dem Schreiben vom Kultusministerium vom 22.06.21, versehen mit Anmerkungen/Ergänzungen durch mich.

Die unten beschriebenen **Regelungen gelten ab Freitag, 25.06.21. Jedoch ist das Kreisgesundheitsamt noch in Beratungen mit welchen Konsequenzen bei einem Infektionsfall zu rechnen ist.** Sobald ich mehr erfahre, melde ich mich wieder bei Ihnen.

Mund-Nasen-Bedeckung

die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt weiterhin.... Auch in Schulen bleibt künftig für die Beschäftigten die Pflicht bestehen, eine medizinische Maske (OP-Maske, FFP2-Maske oder vergleichbar) zu tragen. Für Schülerinnen und Schüler wird das Tragen medizinischer Masken vom Kreisgesundheitsamt Dietzenbach dringend empfohlen.

Andererseits wird diese Pflicht, als Erleichterung gegenüber dem Istzustand, nur noch auf den Durchgangsf lächen und im Klassen- oder Fachraum bis zur Einnahme eines Sitzplatzes bestehen. Den weitaus größten Teil des Unterrichtsbetriebs sowie alle im Freien stattfindenden Aktivitäten werden Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler also wieder mit freiem Gesicht absolvieren können. Vor Betreten des Schulgebäudes / am Aufstellplatz ist die Maske zu tragen und darf erst am Sitzplatz abgelegt werden.

Ausnahmen von der Maskenpflicht bestehen weiterhin für Kinder unter 6 Jahren, für Personen, die aufgrund einer Behinderung oder gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Maske tragen können, zur Nahrungsaufnahme sowie in Situationen, in denen es aus schulischen Zwecken erforderlich ist, die Maske abzulegen, also etwa beim Schulsport.

Testpflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht

Die Teilnahme am Präsenzunterricht wird weiterhin nur von Personen möglich sein, die über den Nachweis eines negativen Testergebnisses – entweder aufgrund eines professionellen Schnelltests oder aufgrund eines Selbsttests in der Schule – verfügen.

Der Test darf in allen Fällen zu Beginn des Schul- oder Veranstaltungstags nicht älter als 72 Stunden sein. Schülerinnen und Schüler, die danach nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, sind verpflichtet, einem von der Schule angebotenen Distanzunterricht zu folgen. Keinen Test vorweisen müssen weiterhin von einer Covid-19-Erkrankung genesene (der Nachweis ist auf sechs Monate befristet) oder vollständig gegen Covid-19 geimpfte Personen.

Verhalten bei auftretenden Krankheitssymptomen

Personen, die selbst oder bei denen Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für Covid-19 aufweisen, dürfen auch künftig nicht am Präsenzbetrieb der Schulen teilnehmen. Dasselbe gilt für Personen, deren Hausstandsangehörige einer Quarantäne unterliegen, es sei denn, sie selbst sind gegen Covid-19 geimpft oder von einer Covid-19-Erkrankung genesen und die Quarantäne beruht nicht auf dem Verdacht einer Infektion mit einer als besorgniserregend eingestuften Virusvariante

Abmeldung vom Präsenzunterricht

Weiterhin möglich sein wird es, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme am Präsenzunterricht abzumelden. Sie bleiben auch in diesem Fall verpflichtet, am Distanzunterricht teilzunehmen.

Aufgaben des Gesundheitsamtes

Weiterhin können die Gesundheitsämter unabhängig von den vom Kultusministerium getroffenen landesweiten Regelungen – je nach Entwicklung der pandemischen Lage vor Ort – regionale oder schulbezogene Maßnahmen in Abstimmung mit den Schulträgern und im Einvernehmen mit den Staatlichen Schulämtern anordnen.

Herzliche Grüße!



Rektorin